

APL	Abteilung E	Vorname
7	02. JULI 2014	KVA
6		Uml.
7	AC	b.R.

Ministerium für Umwelt u. Verbraucher-
schutz
Abteilung E
Keplerstr. 18
66117 Saarbrücken

Geschäftsbereich 3

Gewerbeaufsicht

Dr. Michael Penth

AZ.: 3.5/pe/A-90144

Telefon: 0681 8500-1316

Fax: 0681 8500-1384

E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum: 27.06.14

SAARLAND				
Ministerium für Umwelt u. Verbraucherschutz				
MIN	T:	Q:	A	
STS				B
M/1	EING.: 01. Juli 2014	Sa		C
M/2				D
M/3	ANTWORT	MIN	STELLUNGNAHME	E
	KVA	STS	RÜCKSPRACHE	F
				SNR

Ref D/1 z.K.

14/10.

Schreiben des Hr. Dr. Schormann vom 03.02.14

Email des Referates D/1 des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr vom 28.05.14.

Stellungnahme des LUA zum Thema „Hörbarer Schall und Infraschall“

Guten Tag,

aus fachlicher Sicht nehmen wir zum Themenkomplex „Hörbarer Schall und Infraschall“ wie folgt Stellung. Die Stellungnahme entspricht im Wesentlichen auch dem Bericht der Landesregierung im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des saarländischen Landtags und den Antworten auf die Anfrage der Abgeordneten auf Antrag der DIE LINKE-Landtagsfraktion zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Infraschall von Windrädern vom 14.03.14

Hörbarer Schall und Infraschall

Was die Beeinträchtigung durch Lärm anbetrifft, ergibt sich die zulässige Belastung aus der Technischen Anleitung (TA) Lärm. Diese geben z.B. für allgemeine Wohngebiete



einen Beurteilungspegel von 40 dB(A) in der Nacht vor. Dies ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch Gutachten nachzuweisen, die Gutachten werden vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft. Damit wird auch dem von Ihnen zu Recht geforderten Schutz des Menschen vor erheblicher Belästigung durch Lärm nach allgemeiner Rechtsauffassung angemessen Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass Windenergieanlagen neben einer ganzen Reihe natürlicher und anderer technischer Quellen auch Infraschall erzeugen. Beispielhaft seien hier die Meeresbrandung, große Gasturbinen, Rüttler, Kompressoren, Auspacktrommeln, Verkehr und Musikanlagen erwähnt. Nicht zuletzt stellt der Wind selbst je nach Windstärke eine nicht unbedeutende Schall- und Infraschallquelle dar.

Messungen an Windenergieanlagen zeigen jedoch, dass die im Infraschallbereich erzeugten Schallpegel deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen. Eine Gesundheitsgefahr wird damit nach bisherigem Kenntnisstand ausgeschlossen. Im Übergangsbereich des tieffrequenten Schalls kann die Wahrnehmungs- bzw. Hörschwelle hingegen überschritten werden. Dabei erfolgt die Beurteilung von Geräuschen, die vorherrschende Energieanteile im Bereich der tiefen Frequenzen besitzen, nach Maßgabe der Nr. 7.3 TA Lärm.

Auch die speziell auf die Windenergie abgestellten „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz“ aus dem Jahr 2005 führen tieffrequenten Schall nicht auf.

Die bislang in Deutschland durchgeführten Messungen geben ebenfalls keinen Hinweis, dass nach den Vorgaben der TA Lärm in diesem Frequenzbereich schädliche Umwelteinwirkungen durch WEA zu erwarten sind.

Bestandteil des Genehmigungsantrags ist regelmäßig ein Schallgutachten, in dem neben den üblichen Schallausbreitungsberechnungen (inkl. Sicherheitszuschlägen) auch qualitative Aussagen zu Infraschall und zum tieffrequenten Schall gefordert werden.

Das Saarland als kleines Bundesland kann Forschungsergebnisse allenfalls eingeschränkt verfolgen und auswerten und orientiert sich insoweit an anderen größeren Bundesländern. So wurden im Jahre 2008 im Saarland das Gutachten „Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr“ von Prof. Quambusch weit verbreitet, das zuvor auch in anderen Bundesländern vorgestellt wurde. Darin sind zahlreiche Publikationen nationaler und internationaler Autoren (z.B. Alves - Pereira, Pierpont, Weiler, Robert-Koch-Institut) zitiert, die auch heute von Windkraftgegnern und Bürgerinitiativen angeführt werden. Dieses Gutachten war Gegenstand bundesweiter Diskussionen unter den Fachleuten der Landesumweltämter und darüber hinaus. Insbesondere hat sich das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen mit den Thesen und den zitierten Literaturquellen auseinander gesetzt. Die Schlussfolgerungen von Prof. Quambusch erwiesen sich im Ergebnis als fehlerhaft wiedergegeben oder nicht verwertbar.

Auch die gemeinsame Publikation des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit aus dem Jahre 2013 kommt unter Berücksichtigung neuerer Literatur im Hinblick auf den Infraschall/tieffrequenten Schall zu keinem anderen Ergebnis. Dieser Publikation können Sie auch eine Darstellung des o.a. Infraschallpegels einer WEA entnehmen. (<http://www.lfu.bayern.de>) entnehmen. Eine ähnliche Graphik ist im Informationsflyer „Windkraft und Infraschall“ des Landes Baden – Württemberg (<http://www.Lubw.baden-wuerttemberg.de>) abgebildet, der im Vergleich auch die Infraschallpegel eines PKW darstellt.

Freundliche Grüße


Thiemo Burgard

